

Merkblatt für gewerbliche Schrottsammlungen und Schrottlagerplätze

1.	<p>Gewerbliche Schrottsammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) grundsätzlich nur dann statthaft, wenn zuvor nachgewiesen wird, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und wenn der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen.</p> <p>Insoweit ist zunächst mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung eine Anzeige, ggf. eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde erforderlich (§ 18 KrWG).</p> <p>Im Land Brandenburg ist die zuständige Behörde:</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat T 5, Abfallwirtschaft Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam</p> <p>Telefon: 033201 – 442 353</p> <p>Eine im Sinne des § 18 KrWG anzeigepflichtige gewerbliche Sammlung kann sowohl in Form eines Hohlsystems (z. B. durch eine Haus- zu- Haus- Sammlung) wie auch als Bringsystem (z. B. Annahme an Schrottplätzen und Containerstellplätzen) durchgeführt werden.</p>						
2.	<p>Sammler, Beförderer, Händler und Makler unterliegen der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG. Danach haben sie ihre gewerblichen Tätigkeiten vor Beginn ihres Betriebes der Zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>Zuständig für alle Vorgänge hinsichtlich der Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ist die:</p> <p>Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) Postfach 601352 14413 Potsdam</p> <p>Telefon: 0331 - 27 93 65</p>						
3.	<p>Voraussetzung für die Schrottsammlungen aber auch für das Betreiben eines Schrottplatzes ist eine Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55 c der Gewerbeordnung. Diese ist bei den örtlichen Gewerbeämtern zu beantragen.</p>						
4.	<p>Es ist zu prüfen, ob für die gewerbliche Nutzung des Grundstückes auf dem der Schrott gelagert bzw. zwischengelagert (auch in Containern) wird, eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder ob eine Genehmigung nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BimSchV) vorliegen muss.</p> <table border="1" data-bbox="242 1713 1406 2020"> <tr> <td data-bbox="242 1713 821 1814">Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:</td> <td data-bbox="821 1713 1406 1814">Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="242 1814 821 2020">Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</td> <td data-bbox="821 1814 1406 2020">Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus</td> </tr> <tr> <td data-bbox="242 2020 821 2074">Telefon: 03562 – 986 1 63 01</td> <td data-bbox="821 2020 1406 2074">Telefon: 0355 – 4991 1301</td> </tr> </table>	Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:	Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:	Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	Telefon: 03562 – 986 1 63 01	Telefon: 0355 – 4991 1301
Die zuständige Behörde für die baurechtliche Genehmigung ist:	Die zuständige Behörde für die Genehmigung nach der 4. BimSchV ist:						
Landkreis Spree-Neiße Untere Bauaufsichtsbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus						
Telefon: 03562 – 986 1 63 01	Telefon: 0355 – 4991 1301						

5.	<p>Ist eine Genehmigung aus Punkt 4 nicht erforderlich, ist die beabsichtigte Gewerbetätigkeit bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf der Grundlage von § 47 KrWG anzuzeigen.</p> <p>Landkreis Spree-Neiße Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 – 986 1 70 32</p> <p>Hierfür sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbeschreibung mit <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zu den Abfallarten mit Abfallschlüssen nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) b. geplante Sammelmengen c. geplante Lagerkapazität d. Entsorgungswege (einschließlich Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung) e. bei Nutzung von Fremdgrundstücken ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen <p>Anschließend ist diese Betriebsbeschreibung mit allen Genehmigungen aus den Punkten 1 bis 3 der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p>
6.	<p>Hinweise</p> <p>Es ist zu beachten, dass Abfälle, die den gesetzlich vorgeschriebenen Rücknahmepflichten unterliegen, nicht im Rahmen von gewerblichen Schrottsammlungen abgeholt oder angenommen werden dürfen.</p> <p>Darunter fallen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz - BattG) - Altfahrzeuge, Motoren und Getriebe - Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) - Elektroaltgeräte – § 9 Abs. 9 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräteeetsetz - ElektroG) <p>Weiterhin ist zu prüfen, ob ein Anschluss des Gewerbes an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße erforderlich ist.</p> <p>Die zuständige Stelle dafür ist:</p> <p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 - 986 1 77 01</p>